

Die Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

erlässt gestützt auf

- das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986
- die Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996

folgendes

Datenschutzreglement

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Datenbearbeitung durch die Gemeindeorgane.

Listenauskünfte
a) Grundsatz

Art. 2

¹Die Gemeinde darf ausschliesslich im Rahmen von Art. 5 und 6 systematisch geordnete Daten (Listen) an private Personen und Gruppierungen bekanntgeben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte.

Dieses Verzeichnis enthält Angaben über:

- a) die Empfängerin oder den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Dieses Verzeichnis ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 3

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 4 *(Fassung vom 22.04.2015)*

¹Jede Person kann von der Gemeinde schriftlich verlangen, dass sie ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

²Neben der Datensperre für Listenauskünfte kann jede Person von der Gemeinde schriftlich verlangen, dass sie ihre Daten gegenüber Einzelauskünften an private Personen gebührenfrei sperrt. Es muss ein schützenswertes Interesse nachgewiesen werden.

³Die Anordnung der Datensperre wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich bestätigt.

d) *aus der Einwohnerkontrolle*

Art. 5

¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) *aus anderen Datensammlungen*

Art. 6 *(Fassung vom 12.12.2023)*

¹Die Gemeinde gibt Listen aus anderen Datensammlungen bekannt, wenn:

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthält;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interesse entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie führt diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan oder auf andere geeignete Weise durch. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.)

f) *Gebühren*

Art. 7

¹Listenauskünfte werden nach Zeitaufwand gemäss Gebührentarif der Gemeinde verrechnet.

²Listenauskünfte an politische Parteien und Ortsvereine erfolgen im Sinne einer Unterstützung einmal jährlich unentgeltlich. Weitergehende Dienstleistungen (z.B. Klebeetiketten) werden gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 8

¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 5 Abs. 1 bekanntgeben:

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat aber ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

³Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

<i>Zuständigkeiten</i>	Art. 9 Die Zuständigkeiten im Bereich Datenschutz und Information richten sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung.
<i>Aufsichtsstelle Datenschutz</i>	Art. 10 <i>(Fassung vom 22.04.2015)</i> ¹ Die Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission GEPK ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Datenschutzgesetz. ¹ ² Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr im Datenschutzgesetz ² zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem zusammen mit der Informatik-Leitung dafür besorgt, dass Behördemitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde ausserhalb der Gemeinderäume mit sich bringt. ³ Die Aufsichtsstelle erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht. ⁴ Die jährliche Ausgabenkompetenz der Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission ist in der Gemeindeverfassung geregelt.
<i>Einsicht in eigene Akten</i>	Art. 11 <i>(Fassung vom 22.04.2015)</i> Jede Person kann gebührenfrei Auskünfte verlangen und Einsicht nehmen in Daten, die über sie bearbeitet werden.
<i>Berichtigung der Daten und weitere Ansprüche</i>	Art. 12 Gutheissende Verfügungen gemäss Datenschutzgesetz ³ sind grundsätzlich gebührenfrei.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 13 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft. ² Es hebt das Datenschutzreglement vom 17. September 1980 auf.

Änderungen

Teilrevision beschlossen durch den Gemeinderat (formale Änderungen gestützt auf das übergeordnete Recht) vom 22. April 2015.
Inkrafttreten am 1. Mai 2015

Teilrevision beschlossen durch den Gemeinderat (formale Änderungen gestützt auf das übergeordnete Recht) vom 12. Dezember 2023.
Inkrafttreten am 1. Januar 2024

¹ Art. 33 Datenschutzgesetz vom 19.2.1986

² Art. 34 Datenschutzgesetz vom 19.2.1986

³ Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz vom 19.2.1986